

▶ Leserforum

Einsatz eines Lasers bei gesetzlich versicherten Patienten

| FRAGE: „Bei welchen Leistungen kann ich den Einsatz eines Lasers mit dem gesetzlich versicherten Patienten vereinbaren?“ |

ANTWORT: Die Nr. 0120 GOZ ist eine Zuschlagsleistung zu bestimmten GOZ-Positionen, wie z. B. den Nrn. 2410, 3070, 4080 und 9160. Eine Vereinbarung der Nr. 0120 GOZ mit dem Kassenpatienten zu einer Sachleistung aus dem BEMA ist nicht möglich. Die Anwendung des Lasers als selbständige Leistung oder im Zusammenhang mit einer GOZ-Leistung kann aber als Privatleistung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z vereinbart werden. Diese Leistungen – wie z. B. Dentinflächenentkeimung, Dekontamination von Wurzelkanälen, Aphthen- oder Herpesbehandlung, Wundflächenentkeimung oder die in der Analogliste der Bundeszahnärztekammer beschriebenen „Laseranwendungen als selbständige Leistungen ...“ – werden jeweils gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Alle Leistungen, die schon Bestandteil einer anderen Leistung sind und mittels Laser ausgeführt werden, wie z. B. Laser statt Skalpell, können in der GOZ mit der Begründung „Laseranwendung“ mit erhöhtem Faktor abgerechnet werden.

Als selbständige
Leistung analog
berechenbar

PRAXISTIPP | Im Rahmen einer Parodontitisbehandlung kann der zusätzliche Einsatz eines Lasers – z. B. zur Entkeimung – mit dem Kassenpatienten privat als analoge Leistung vereinbart werden. Dagegen ist eine ausschließliche Parodontitistherapie unter Laser keine vertragszahnärztliche Leistung und muss komplett privat vereinbart werden.

▶ Leserforum

Knochenersatzmaterial bei Parodontitisbehandlung

| FRAGE: „Wir möchten bei einem Kassenpatienten Knochenersatzmaterial bei der Parodontitisbehandlung einbringen. Wie berechne ich dies?“ |

ANTWORT: Sie dürfen mit dem Kassenpatienten eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z treffen und die Nr. 4110 GOZ und/oder 4138 zur CPTa/b zusätzlich vereinbaren. Beachten Sie das Wirtschaftlichkeitsgebot.

Vereinbarung einer
Privatleistung nötig

▶ Leserforum

Analoge Berechnung der nicht chirurgischen Belagentfernung

| FRAGE: „Im Kommentar der BZÄK zur Nr. 4060 GOZ steht, dass die nicht chirurgische Belagentfernung analog berechnet werden kann. Was bedeutet das?“ |

ANTWORT: Hier ist in der aktuellsten Version das Wort „subgingivale“ Belagentfernung ergänzt worden. Es handelt sich um die Nachkontrolle bzw. Nachreinigung nach der zuvor analog berechneten subgingivalen Belagentfernung, die ja nicht in der Nr. 1040 GOZ enthalten ist. Die Nachkontrollen der supragingivalen Belagentfernung nach den Nrn. 1040, 4050 und 4055 GOZ werden selbstverständlich über die Nr. 4060 GOZ berechnet.

Kontrolle der
analog berechneten
Belagentfernung